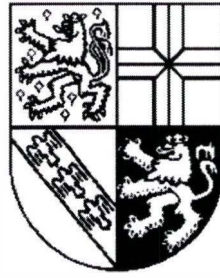


– Ausfertigung –



Amtsgericht Völklingen

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 11/24

07.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 25. August 2025, 10:45 Uhr**, im Amtsgericht Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, Saal 06 A, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Köln Blatt 1164, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 110/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Köln	1	75/10	Straße Hauptstraße	1
Köln	1	75/11	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße	583

*verbunden mit dem Sondereigentum an
den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoß,
jeweils Nr.3 laut Aufteilungsplan;
für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1162 bis Blatt 1166); der
hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch
die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
Sondernutzungsrechte sind vereinbart;
insbesondere ist den Sondereigentumseinheiten
Nr.2, Nr.3, Nr.4 und Nr.5
das gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht bezüglich der Räume im Kellergeschoß, die
jeweils mit*

Nr.2, Nr.3, Nr.4 und Nr.5 bezeichnet sind, gemeinschaftlich zu nutzen
s o w i e
den gesamten Gartenbereich gemeinschaftlich zur
Gartennutzung zu gebrauchen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 61.000,- €

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Gewerbeinheit im EG des massiv erbauten Wohn- und Geschäftshauses in 66346
Püttlingen, Hauptstraße 11

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungs-
vermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn
der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der
Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs
– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag
erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des
versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v.
mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben
Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und
Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90
5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam
geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de und www.zv-saar.de

Klein
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Völklingen, 07.05.2025

Hoffmann, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle